

OKTOBER 2020

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

VERZEICHNIS DER GEBÜHREN UND ENTGELTE  
(PUBLIKATION PRÄMIEN)

UFK-GARANTIE DER  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Ungebundene Finanzkredite**

**INHALT**

|                                                                               |          |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------|
| VERZEICHNIS DER GEBÜHREN UND ENTGELTE (PUBLIKATION PRÄMIEN)                   | <b>3</b> |
| 1 BEARBEITUNGSGEBÜHR                                                          | <b>3</b> |
| 2 GRUNDLAGEN FÜR DIE BERECHNUNG VON ENTGELTEN FÜR DIE ÜBERNAHME VON GARANTIEN | <b>3</b> |
| 3 ENTGELTE                                                                    | <b>4</b> |
| 4 ERHEBUNG DES ENTGELTS                                                       | <b>6</b> |

## Verzeichnis der Gebühren und Entgelte (Publikation Prämien)

### 1 BEARBEITUNGSGEBÜHR

Bearbeitungsgebühren werden als **Antragsgebühr** sowie als **Verlängerungsgebühr** erhoben und nicht auf das Entgelt für die Übernahme von Deckungen angerechnet.

- 1.1 Die **Antragsgebühr** wird bei Antragstellung erhoben und beträgt bei einem beantragten Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen in Höhe von bis zu 5 Mio. EUR 1% und von dem 5 Mio. EUR übersteigenden Betrag 0,5%, jedoch höchstens insgesamt 30.000 EUR.

Wird ein Antrag abgelehnt oder im Vorwege der Abgabe einer grundsätzlichen Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland (Bund) zurückgezogen, wird ein Teil der Antragsgebühr erstattet. Die Erstattung beträgt, wenn mit den Untersuchungen zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Projekts und der Finanzierungsstruktur noch nicht begonnen wurde, drei Viertel, danach ein Viertel der Antragsgebühr. Erscheint ein eingereichter Antrag von vornherein als aussichtslos, so wird die Bearbeitungsgebühr nicht erhoben oder – falls sie schon gezahlt wurde – voll erstattet. Wird ein Antrag erst nach Abgabe einer grundsätzlichen Stellungnahme des Bundes zurückgezogen, erfolgt keine Erstattung.

Für **Verbriefungsgarantien** und **Pfandbriefdeckungen**, die zusammen mit einer Garantie für einen Ungeordneten Finanzkredit zwecks Indekungnahme von Neugeschäft beantragt werden, werden keine Antragsgebühren erhoben. Bei nachträglicher Übernahme einer Verbriefungsgarantie bzw. Pfandbriefdeckung wird einmalig eine Antragsgebühr von 500 EUR (bei einem abgetretenen Forderungsbetrag von bis zu 5 Mio. EUR) bzw. von 1.000 EUR (bei einem abgetretenen Forderungsbetrag von mehr als 5 Mio. EUR) erhoben.

- 1.2 Grundsätzliche Stellungnahmen werden üblicherweise auf sechs Monate befristet und können auf Antrag jeweils um maximal sechs Monate verlängert werden. Das erste Jahr der grundsätzlichen Stellungnahme ist durch die Antragsgebühr abgegolten. Für weitere Verlängerungen wird jeweils eine **Verlängerungsgebühr** in Höhe von 50% der Antragsgebühr erhoben. Die Bemessungsgrundlage bestimmt sich analog der Antragsgebühr, zwischenzeitliche betragliche Erhöhungen werden hierbei berücksichtigt.

### 2 GRUNDLAGEN FÜR DIE BERECHNUNG VON ENTGELTEN FÜR DIE ÜBERNAHME VON GARANTIE

- 2.1 Für die Übernahme von Garantien ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe im Wesentlichen von den nachstehend genannten risikobestimmenden Faktoren abhängt: Darlehensbetrag, Auszahlungs- und Tilgungsbestimmungen (Risikolaufzeit), Währung der zu deckenden Darlehensforderung, Länderkategorie, Projektkategorie für Kreditnehmer, Sicherheiten.
- 2.2 **Bemessungsgrundlage** für die Entgeltberechnung ist der gedeckte Darlehensbetrag ohne Zinsen.
- 2.3 Für die Übernahme von Garantien wird ein von den jeweiligen Länderrisiken abhängiges Entgelt erhoben. Es gibt acht **Länderkategorien** (0 bis 7), von denen zur Bestimmung der Entgeltsätze die Länderkategorien 1 (sehr geringe Risiken, geringstes Entgelt) bis 7 (stark erhöhte Risiken, höchstes Entgelt) herangezogen werden.

Aufgrund risikopolitischer Einschätzungen kann ein höheres Entgelt Anwendung finden, als es der jeweiligen Länderkategorie entspricht.

Es ist die Anwendung einer besseren Länderkategorie oder eines Entgeltabschlages möglich, sofern die ent-

sprechenden Voraussetzungen erfüllt sind („Country Risk Mitigation Techniques“).

Neben den Länderkategorien kommen zusätzlich risikoabhängige **Projektkategorien** (PC) zur Anwendung. Die Anzahl der Projektkategorien variiert über die Länderkategorien von acht (in den Länderkategorien 1 bis 4) bis fünf (in der Länderkategorie 7). Die Projektkategorien reichen von PC0 (sehr geringe Risiken, geringstes Entgelt) bis PC5 (stark erhöhte Risiken, höchstes Entgelt).

Zusätzlich kann die Stellung von Sicherheiten bei den Projektkategorien PC1 und schlechter entsprechend der Regelungen des OECD-Konsensus zu einem Entgeltabschlag führen („credit enhancements“).

Für die Übernahme von Garantien in Ländern der **Länderkategorie 0** sowie Hoheinkommensländern der OECD und der Eurozone werden die Entgeltsätze der Länderkategorie 1 zugrunde gelegt. Allerdings ist bei diesen Ländern zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ein marktgerechtes Entgelt zu erheben, welches durch einen Markttest ermittelt wird. Dies kann zu einem höheren Entgelt führen. Ein Markttest kann auch dann erforderlich werden, wenn der Kreditnehmer seinen Sitz in einem EU-Land hat, welches kein Hoheinkommensland der Eurozone ist.

- 2.4 Entscheidend für die Entgeltberechnung ist die zum Zeitpunkt der Deckungsübernahme geltende Einstufung in die Länder- und Projektkategorie. Besteht eine grundsätzliche Stellungnahme und kommt es zu einer **Verschlechterung der Länder-/Projektkategorie**, bleibt der Bund an die günstigere Entgeltkategorie während der laufenden Befristung der grundsätzlichen Stellungnahme gebunden. Eine **Verbesserung der Länder-/Projektkategorie** wird unmittelbar für die Deckungsübernahme wirksam.

- 2.5 Fremdwährungen

Für Forderungsdeckungen, deren zugrunde liegender Betrag **nicht auf Euro oder US-Dollar lautet**, wird in

folgenden Fällen ein Zusatzentgelt in Höhe von 10 % auf das jeweilige Entgelt erhoben:

- Übernahme der Deckung in Euro; Entschädigung in Euro mit Aufhebung der Kurslimitierung
- Übernahme der Deckung in derselben Fremdwährung; Entschädigung in dieser Fremdwährung (in diesen Fällen wird auch das Entgelt in dieser Fremdwährung erhoben)

- 2.6 Ein **Mindestentgelt** wird **nicht** erhoben.

### 3 ENTGELTE

- 3.1 Die Entgelte für Garantien werden nach den nachstehend angeführten Grundsätzen ermittelt.
- 3.2 Risikolaufzeit

Die Risikolaufzeit setzt sich zusammen aus der **Rückzahlungszeit des Kredits** sowie gegebenenfalls der halben **Vorlaufzeit**. Die Vorlaufzeit wird bestimmt durch den Zeitraum, der zwischen Auszahlungsbeginn und Beginn der Kreditlaufzeit der ersten Tilgungsrate („starting point“) des Kredits

#### BEISPIELBERECHNUNG FÜR ENTGELTABSCHLAG „CREDIT ENHANCEMENTS“ IN %

|                                                                                                 |             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>Länderkategorie 4<br/>Projektkategorie PC4<br/>Risikolaufzeit 5 Jahre<br/>Abschlag 7,5 %</b> |             |
| Entgeltsatz für PC4 (ohne Abschlag)                                                             | 5,4         |
| Entgeltsatz für PC0 (ohne Abschlag)                                                             | 2,89        |
| Differenz (Käuferrisikoanteil)                                                                  | 2,51        |
| Abschlag 7,5 %, berechnet auf 2,51 %                                                            | 0,18825     |
| <b>Abschlag (abgerundet auf 2 Nachkommastellen)</b>                                             | <b>0,18</b> |
| Entgeltsatz für PC4 (ohne Abschlag)                                                             | 5,4         |
| Abzug des Abschlags                                                                             | 0,18        |
| <b>Entgeltsatz mit Abschlag</b>                                                                 | <b>5,22</b> |

liegt. Tilgungsfreie Anlaufjahre („grace periods“) sind, sofern anwendbar, nicht der Vorlaufzeit, sondern der Rückzahlungszeit des Kredits zuzurechnen.

Im Regelfall erfolgt die Rückzahlung des Kredits in gleich hohen Halbjahresraten. Bei von gleich hohen Halbjahresraten abweichenden Rückzahlungsprofilen wird zunächst die durchschnittliche gewogene Rückzahlungszeit ermittelt und dann auf ein Rückzahlungsprofil in Halbjahresraten **normiert**.

### 3.3 Entgeltsätze

**Bemessungsgrundlage** für die Entgeltberechnung ist der gedeckte Darlehensbetrag ohne Zinsen. In die für die jeweilige Länderkategorie bzw. Projektkategorie gültige Formel gemäß der folgenden Tabelle ist die gemäß 3.2 ermittelte **Risikolaufzeit (RLZ) in Jahren** einzusetzen. Bei der Berechnung des Entgeltsatzes ist auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Der Entgeltbetrag ergibt sich durch

Multiplikation dieses Entgeltsatzes in Prozent mit dem gedeckten Darlehensbetrag.

Sofern ein Entgeltabschlag aufgrund der Stellung von Sicherheiten im Sinne von „credit enhancements“ zur Anwendung kommt, berechnet sich dieser wie folgt: Von dem wie beschrieben ermittelten Entgeltsatz ist der Entgeltsatz gemäß Projektkategorie PC0 abzuziehen. Auf die so ermittelte Differenz in Prozentpunkten (Projektrisikoaanteil) ist der Abschlag in Prozent anzusetzen. Das Ergebnis ist auf 2 Nachkommastellen abzurunden und von dem ursprünglich ermittelten Entgeltsatz abzuziehen (siehe Beispielberechnung).

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Entgeltformeln beziehen sich auf den Regelfall einer **90 %-Deckung** für politische Gewährleistungsfälle (Deckungsquote). Die Entgeltsätze für abweichende Deckungsquoten (z. B. 100 %-Deckung) werden, soweit anwendbar, auf Anfrage mitgeteilt.

#### BERECHNUNGSFORMELN FÜR DIE ENTGELTSÄTZE IN %

| Länderkategorie | SOV+                    | SOV/PC0                 | SOV-                    | PC1                     |
|-----------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| 1               | $0,0765 * RLZ + 0,2975$ | $0,0850 * RLZ + 0,3305$ | $0,0935 * RLZ + 0,3636$ | $0,1889 * RLZ + 0,3305$ |
| 2               | $0,1695 * RLZ + 0,2966$ | $0,1883 * RLZ + 0,3295$ | $0,2071 * RLZ + 0,3625$ | $0,3012 * RLZ + 0,3295$ |
| 3               | $0,2940 * RLZ + 0,2940$ | $0,3267 * RLZ + 0,3267$ | $0,3593 * RLZ + 0,3594$ | $0,4293 * RLZ + 0,3267$ |
| 4               | $0,4608 * RLZ + 0,2932$ | $0,5120 * RLZ + 0,3258$ | $0,5631 * RLZ + 0,3584$ | $0,6051 * RLZ + 0,3258$ |
| 5               | $0,6200 * RLZ + 0,6283$ | $0,6888 * RLZ + 0,6981$ | $0,7577 * RLZ + 0,7680$ | $0,7819 * RLZ + 0,6981$ |
| 6               | $0,7521 * RLZ + 1,0028$ | $0,8356 * RLZ + 1,1142$ | $0,9192 * RLZ + 1,2257$ | $0,9285 * RLZ + 1,1142$ |
| 7               | $0,9192 * RLZ + 1,5041$ | $1,0213 * RLZ + 1,6712$ | $1,1234 * RLZ + 1,8384$ | $1,1374 * RLZ + 1,6712$ |
| Länderkategorie | PC2                     | PC3                     | PC4                     | PC5                     |
| 1               | $0,2738 * RLZ + 0,3305$ | $0,3399 * RLZ + 0,3305$ | $0,4674 * RLZ + 0,3305$ | $0,6798 * RLZ + 0,3305$ |
| 2               | $0,3878 * RLZ + 0,3295$ | $0,4895 * RLZ + 0,3295$ | $0,6203 * RLZ + 0,3295$ | $0,8236 * RLZ + 0,3295$ |
| 3               | $0,5347 * RLZ + 0,3267$ | $0,6253 * RLZ + 0,3267$ | $0,7886 * RLZ + 0,3267$ | $0,9985 * RLZ + 0,3267$ |
| 4               | $0,7298 * RLZ + 0,3258$ | $0,8378 * RLZ + 0,3258$ | $1,0146 * RLZ + 0,3258$ | $1,2659 * RLZ + 0,3258$ |
| 5               | $0,9178 * RLZ + 0,6981$ | $1,0425 * RLZ + 0,6981$ | $1,2669 * RLZ + 0,6981$ | –                       |
| 6               | $1,0752 * RLZ + 1,1142$ | $1,2813 * RLZ + 1,1142$ | –                       | –                       |
| 7               | $1,2729 * RLZ + 1,6712$ | –                       | –                       | –                       |

|         |                                                                             |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------|
| SOV+    | Private Kreditnehmer mit besserem externem Rating als SOV des Projektlandes |
| SOV     | Staatlicher Kreditnehmer: Zentralbank oder Finanzministerium (sovereign)    |
| SOV-    | Sonstige staatliche Kreditnehmer                                            |
| PC0–PC5 | Risikokategorien für Projekte mit privaten Kreditnehmern                    |

Im Falle der Beantragung einer Deckung, die auf die politischen Risiken/politischen Insolvenzrisiken beschränkt ist, kommen die gemäß Spalte SOV/PCO zu ermittelnden Entgeltsätze zur Anwendung.

### 3.4 Entgelt für Verbriefungsgarantien

Bei **Verbriefungsgarantien** wird einmalig in Abhängigkeit von der – bezogen auf den Tag der Wirksamkeit der Verbriefungsgarantie – verbleibenden Risikolaufzeit (RLZ) in Jahren ein Entgelt gemäß der nachstehenden Formel erhoben:

$$0,01048 * RLZ + 0,03671$$

Der sich so ergebende Entgeltsatz in Prozent ist mit dem gesamten unter der Verbriefungsgarantie abgetretenen Kreditbetrag zu multiplizieren. Das Entgelt ist unabhängig von der Länder- bzw. Projektkategorie der gedeckten ungebundenen Finanzkreditforderung; ein zusätzlicher Projektzuschlag wird nicht erhoben. Eine Normierung erfolgt nicht. Bei der Berechnung des Entgeltsatzes ist auf vier Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

Bei Übernahme der Verbriefungsgarantie in Fremdwährung bzw. bei Aufhebung der Kurslimitierung wird ein Zusatzentgelt von 10 % auf das errechnete Entgelt erhoben.

### 3.5 Entgelt für Pfandbriefdeckungen

Bei Pfandbriefdeckungen zwecks Indeckungnahme von Neugeschäft wird einmalig ein Zusatzentgelt in Höhe von 5 % auf das jeweilige Entgelt der Garantie für einen Ungebundenen Finanzkredit erhoben. Bei nachträglicher Übernahme einer Pfandbriefdeckung erfolgt eine ausschließlich zeitliche Gewichtung auf Basis des Entgeltbetrages der zugrundeliegenden Garantie für einen Ungebundenen Finanzkredit. Eine Normierung im Zusammenhang

mit der Gewichtung erfolgt nicht. Bei Übernahme der Pfandbriefdeckung in Fremdwährung bzw. bei Aufhebung der Kurslimitierung wird ein Zusatzentgelt von 10 % auf das errechnete Entgelt erhoben.

## 4 ERHEBUNG DES ENTGELTS

### 4.1 Fälligstellung

Die **Antragsgebühr** bzw. die gegebenenfalls anfallende **Verlängerungsgebühr** ist ebenso wie das Entgelt sofort nach Zugang der entsprechenden Rechnung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt nach schriftlicher Einreichung eines Antrags (bei Antrags- und Verlängerungsgebühren) bzw. nach Aushändigung der Deckungsurkunde (beim Entgelt). Bei Verbriefungsgarantien ist das Entgelt erst mit dem Tag der Wirksamkeit der Verbriefungsgarantie fällig, soweit dieser später liegt.

### 4.2 Erhebung einer Verzugskostenpauschale (Mahngebühr)

Wird das in Rechnung gestellte Entgelt bei Fälligkeit nicht entrichtet, wird mit der zweiten Mahnung neben dem angemahnten Entgeltbetrag eine Verzugskostenpauschale von 10 EUR und mit der dritten Mahnung eine Verzugskostenpauschale von 15 EUR erhoben. Die Geltendmachung von Verzugszinsen bleibt vorbehalten.

### 4.3 Entgelterstattung

4.3.1 Stimmt der Bund einer Änderung des Inhalts oder des Umfangs einer Garantie zu und ändert sich hierdurch der Betrag der gedeckten Forderung oder die Dauer des Risikos, erfolgt eine Neuberechnung des Entgelts. Sofern kein Gewährleistungsfall eingetreten ist, werden sich aus der Neuberechnung ergebende Überzahlungen erstattet, abzüglich einer **Verwaltungskostenpauschale**

in Höhe von 5 % der Überzahlung, höchstens jedoch 2.500 EUR.

4.3.2 Zusätzlich zur Verwaltungskostenpauschale wird eine **Vorfälligkeitsgebühr** erhoben, wenn die erste Tilgungsfälligkeit eingetreten ist und der Entgelterstattung eine außerordentliche, kreditvertraglich nicht verpflichtend vorgeschriebene vorzeitige Tilgung des Kredits oder eine gemäß § 19 der Allgemeinen Bedingungen zum Erlöschen der Deckung führende Verfügung über die gedeckte Forderung zugrunde liegt. Die Höhe der Vorfälligkeitsgebühr wird dabei unter Berücksichtigung der noch ausstehenden garantierten Kreditlaufzeit zum Zeitpunkt der Vorfälligkeit wie folgt ermittelt:

- Bei einer verbleibenden Kreditlaufzeit nach Vorfälligkeit in Höhe von bis zu einem Drittel der ursprünglich garantierten Kreditlaufzeit werden 10 % des überzahlten Betrags einbehalten.
- Bei einer verbleibenden Kreditlaufzeit nach Vorfälligkeit in Höhe von bis zu zwei Dritteln der ursprünglich garantierten Kreditlaufzeit werden 20 % des überzahlten Betrags einbehalten.
- Bei einer verbleibenden Kreditlaufzeit nach Vorfälligkeit in Höhe von über zwei Dritteln der ursprünglich garantierten Kreditlaufzeit werden 30 % des überzahlten Betrags einbehalten.

Der Begriff der Kreditlaufzeit umfasst in diesem Kontext den gesamten Auszahlungs- und Tilgungszeitraum des Darlehens. Eine lediglich 50%ige Berücksichtigung des Auszahlungszeitraums – wie sie bei der Ermittlung der Risikolaufzeit vorgenommen wird (vgl. 3.2) – erfolgt nicht.

4.3.3 Stimmt der Bund einer Änderung des Inhalts oder des Umfangs einer Garantie zu und ändert sich hierdurch zugleich die Laufzeit einer gewährten **Verbriefungsgarantie** oder des unter der Verbriefungsgarantie garantierten Betrags, erfolgt eine Neuberechnung des Entgelts für die Verbriefungsgarantie. Sofern der Bund nicht aus der Ver-

briefungsgarantie in Anspruch genommen wurde, werden sich aus der Neuberechnung ergebende Überzahlungen erstattet, wobei von dem überzahlten Betrag eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Überzahlung, höchstens jedoch 2.500 EUR einbehalten wird. Zusätzlich zur Verwaltungskostenpauschale wird eine Vorfälligkeitsgebühr von 20 % des überzahlten Betrags einbehalten, wenn der Entgelterstattung eine vorzeitige Tilgung der Forderung aus dem Kreditvertrag zugrunde liegt.

4.3.4 Ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung befreit, gebührt ihm gleichwohl das Entgelt, soweit es fällig geworden ist, bevor der Bund von seiner Leistungsfreiheit Kenntnis erlangt hat.

Exportkreditgarantien und Garantien für  
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente  
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente  
Exportkreditgarantien und Garantien für  
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

## Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter [www.bundeswirtschaftsministerium.de](http://www.bundeswirtschaftsministerium.de) unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

### Euler Hermes Aktiengesellschaft

**Postadresse:**  
Postfach 50 03 99  
22703 Hamburg

**Hausanschrift:**  
Gasstraße 29  
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 8834-9000  
Telefax: +49 40 8834-9175

[info@exportkreditgarantien.de](mailto:info@exportkreditgarantien.de)  
[info@ufk-garantien.de](mailto:info@ufk-garantien.de)  
[www.ufk-garantien.de](http://www.ufk-garantien.de)

**Außendienst:** Berlin, Dortmund, Frankfurt,  
Stuttgart, Hamburg, München,  
Nürnberg, Rheinland